

# Satzung

## Retro Boxing e.V.

### §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Retro Boxing e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in 57537 Wissen, Rathausstraße 33.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein wurde am 21. Oktober 2025 gegründet.
- (6) Männer und Frauen werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit gleichen Rechten und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet.

### §2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Boxsports und verwandter sportlicher Aktivitäten.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Durchführung von Selbstverteidigung, Boxtrainings, Wettkämpfen und Lehrgängen,
  - Unterstützung bei der individuellen Persönlichkeitsentwicklung und Aufbau von Selbstbewusstsein im Kinder- und Jugendbereich,
  - Organisation von Kursen zur körperlichen Fitness, Fairness und Disziplin,
  - Teilnahme an Veranstaltungen und Wettkämpfen des Landessportbundes Rheinland-Pfalz und des zuständigen Fachverbandes.

### §3 Mitgliedschaft im Landessportbund

Der Verein wird sich dem Landessportbund Rheinland-Pfalz sowie den zuständigen Fachverbänden anschließen.

### §4 Vergütungen

- (1) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung (zum Beispiel in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gem. § 3 Nr. 26a EStG) gezahlt wird. Die Höhe der Vergütung bestimmt der Vorstand.
- (3) Mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz von erforderlichen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins.

## **§5 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§6 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Es werden verschiedene Mitgliedschaftsarten mit gesonderten Verträgen angeboten:
  - Mini-Boxen (3-6 Jahre)
  - Kinder & Juniors (7-10 Jahre)
  - Jugendboxen (11-15 Jahre)
  - Frauenboxen (ab 16 Jahre)
  - Classic Boxing (ab 16 Jahre)
  - BoxFit (ab 16 Jahre)
  - Senioren-BoxFit (ab 50 Jahre)
- (5) Rechte und Pflichten der Mitglieder:
  1. Mitglieder haben
    - a. Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
    - b. Informations- und Auskunftsrechte
    - c. das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins
    - d. das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen
    - e. Verschwiegenheitspflicht über Vereinsbelange
    - f. Treuepflicht gegenüber dem Verein
    - g. pünktlich und fristgemäß die festgesetzten Beiträge zu erbringen (Bringschuld des Mitglieds)
    - h. ihre E-Mail-Adresse und deren Änderungen dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
  2. Jedes Mitglied hat bei Mitgliederversammlungen nur eine Stimme. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen Personen erst ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (7) Der Austritt erfolgt schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende.
- (8) Der Ausschluss kann bei vereinschädigendem Verhalten durch den Vorstand beschlossen werden.
- (9) Die Mitgliedschaft endet ferner, wenn ein Mitglied die im Mitgliedervertrag festgelegten wesentlichen Pflichten trotz schriftlicher Abmahnung nicht erfüllt. Der Vorstand entscheidet über die Beendigung.
- (10) Gegen den Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss eines Mitglieds kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Beschlusses schriftlich Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist an den Vorstand zu richten. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

## **§7 Beiträge**

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge gemäß der Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Für die unterschiedlichen Mitgliedschaftsgruppen gelten besondere Vertrags- und Beitragsregelungen.

## **§8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

## **§9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern:
  - dem 1. Vorsitzenden,
  - dem 2. Vorsitzenden,
  - dem Schatzmeister,
  - dem Schriftführer,
  - dem Sportwart,
  - dem Jugendwart,
  - dem Frauenwart.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.
- (5) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Ausschüsse einsetzen.
- (6) Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand wirksam gewählt worden ist.

## **§10 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Sie findet mindestens einmal jährlich statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden einberufen. Bei dessen Verhinderung erfolgt die Einberufung durch den 2. Vorsitzenden. Sind beide verhindert, erfolgt die Einberufung durch ein anderes Mitglied des Vorstands (§ 9 Abs. 1). Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit.

- (7) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere folgende Angelegenheiten:
- Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstands,
  - Entlastung des Vorstands,
  - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
  - Wahl der Kassenprüfer,
  - Änderung der Satzung,
  - Auflösung des Vereins,
  - Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
  - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung oder mit dessen Zustimmung von dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Kann oder will auch der stellvertretende Vorsitzende die Mitgliederversammlung nicht leiten oder kommt sonst wie keine Einigung über die Versammlungsleitung zustande, wählt die Mitgliederversammlung zu Beginn einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Er bestimmt die Redezeit. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar.
- (9) Die Art der Abstimmung (z.B. geheim oder offen) bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend vorgegeben ist.
- (10) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen.  
Das Versammlungsprotokoll muss enthalten:
- Bezeichnung von Ort und Zeit der Versammlung
  - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
  - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
  - die Tagesordnung
  - das Abstimmungsergebnis
  - die Art der Abstimmung
  - Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
  - Anträge und Beschlüsse in vollem Wortlaut.

## **§11 Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren.
- (2) Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- (3) Sie prüfen die Kassenführung und berichten der Mitgliederversammlung.
- (4) Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.
- (5) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser ggf. in ihrem Prüfbericht die Entlastung des Vorstandes. Der Prüfbericht der Kassenprüfer ist dem Vorstand spätestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Prüfbericht muss einheitlich sein, er darf keine abweichenden Meinungen von Kassenprüfern enthalten.

## §12 Datenschutz/Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion(en) und Aufgabe(n) im Verein.
- (2) Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung von Versicherungsverträgen erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (z.B. Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) und Aufgabe(n) im Verein) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
- (3) Im Zusammenhang mit seinem Zweck und den Maßnahmen zur Zweckerreichung (§ 2) sowie seinen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereinszugehörigkeit, Funktion und Aufgabe im Verein.
- (4) Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage. Zu weitergehenden Maßnahmen ist der Verein nicht verpflichtet.
- (5) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
- (6) Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine Datei der notwendigen Daten gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden und die erhaltenen Daten, sobald deren Zweck erfüllt ist, einschließlich etwaiger Kopien zurückgegeben, vernichtet oder gelöscht werden.
- (7) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (8) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

### **§13 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Für den Beschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landessportbund Rheinland-Pfalz, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat.

### **§14 Salvatorische Klausel**

Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, die Registergericht oder Finanzamt für Eintragung bzw. Gemeinnützigkeitsbescheinigung als notwendig betrachten. Der Vorstand hat die Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der durch den Vorstand vorgenommenen Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

### **§15 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 21. Oktober 2025 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Wissen, 12. Dezember 2025